

Und was ist eine Holding?

22.07.2005 13:31 von Insolution Team

Ein Hinweis ist in § 8 a Abs. 4 KStG zu finden. Danach ist (für Zwecke der Gesellschafterfremdfinanzierung) unter einer Holding eine Kapitalgesellschaft zu verstehen, deren Haupttätigkeit darin besteht, Beteiligungen an Kapitalgesellschaften zu halten und diese Kapitalgesellschaften zu finanzieren oder deren Vermögen zu mehr als 75 % ihrer Bilanzsumme aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften besteht.

Ein Hinweis ist in § 8 a Abs. 4 KStG zu finden. Danach ist (für Zwecke der Gesellschafterfremdfinanzierung) unter einer Holding eine Kapitalgesellschaft zu verstehen, deren Haupttätigkeit darin besteht, Beteiligungen an Kapitalgesellschaften zu halten und diese Kapitalgesellschaften zu finanzieren oder deren Vermögen zu mehr als 75 % ihrer Bilanzsumme aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften besteht.

Allgemein versteht man unter einer Holding eine Kapitalgesellschaft, deren Haupttätigkeit im Halten von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften oder Personengesellschaften und in deren Finanzierung besteht. Wesentlich ist, dass die Holding selbst keine oder nur unwesentliche eigene operative Tätigkeiten wie z.B. Produktion, Einkauf, Verkauf oder ähnliches entfaltet. Überwiegend haben Holdinggesellschaften die Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, um die Steuerfreiheit der Dividenden (früher nach Schachtelprivileg, bzw. nach jetziger Rechtslage nach § 8 b Abs. 1 KStG) in Anspruch nehmen zu können.

Für einen Konzern mit ausländischer Muttergesellschaft bietet sich die Zusammenfassung der inländischen Beteiligungen unter einer Landesholding an, um eine Organschaft bilden zu können. Damit wird der Gewinn- und Verlustausgleich innerhalb des Inlandes zwischen den Inlandsgesellschaften möglich. Eine Holding, die zwischen die Obergesellschaft und die operativen Einheiten eines Konzerns eingeschaltet ist, nennt man Zwischenholding. Eine derartige Zwischenholding bietet die Möglichkeit, Gewinne in einem Staat anfallen zu lassen, in dem weder die Obergesellschaft noch die operativen Gesellschaften ansässig sind.

Mit derartigen Konstruktionen lassen sich DBA Regelungen erlangen oder vermeiden. Man nennt dies treaty-shopping. Dem Nicht-DBA-Berechtigten stünde ohne diese Konstruktion der Vorteil aus dem DBA nicht zu. Versucht ein bereits DBA-Berechtigter vorteilhafte Verteilungsnormen zu nutzen, so nennt man das rule-shopping bzw. wenn die Nutzung von EG Richtlinien angestrebt wird, directive-shopping.

Eine Holding kann auch dazu benutzt werden, Einkünfte einer bestimmten Art in eine andere Einkunftsart umzuwandeln.

§ 26 Abs. 5 KStG liess nur die Anrechnung auf 3 Stufen zu, d.h. von der Enkelgesellschaft zu der Obergesellschaft und verlangte eine Mindestbeteiligung von 10 % der Obergesellschaft an der Enkelgesellschaft.

Seit der Neuregelung zum 01. Januar 2001 greift die Steuerfreiheit der Dividendenausschüttung nach § 8 b Abs. 1 KStG ein. Werden Holdinggesellschaften als Finanzunternehmen qualifiziert, so ist zu prüfen, ob sich aus § 8 b Abs. 7 KStG eine Einschränkung der Steuerbefreiung von Dividenden und Veräußerungsgewinnen ergibt. Auf die Aufsätze in BB 2002 S. 1669 und DStR 2002 S. 2101 TZ 5.7 sowie das BMF Schreiben vom 25. Juli 2002 IV A 2 - S 2750 a - 6/02 (DStR 2002 S. 1448) wird verwiesen. Auf Probleme im Zusammenhang mit § 8 a KStG bei Holdingstrukturen gehen die Aufsätze in DStR 2004 S. 1592 und S. 2128 TZ 1.3 sowie IStR 2004 S. 841 TZ 3 ein.

Da Holdingstrukturen zur Steuervermeidung genutzt werden können, versucht das deutsche Steuerrecht solchen Gestaltungen gegenzusteuern. Näheres dazu in einem späteren Newsletter-Teil zu der Hinzurechnungsbesteuerung.

Seit dem 08. Oktober 2004 gibt das Gesetz zur Einführung der Europäischen Gesellschaft (SEEG) die Möglichkeit eine Europäische Aktiengesellschaft (SE) zu gründen (DStR Heft 23 S. XIV).

Wissen Sie was unter einer Inbound-Investition zu verstehen ist?

Diese bezeichnet Investitionen von Ausländern im Inland. Entsprechend nennt man Investitionen von Inländern im Ausland als Outbound-Investitionen. Inward und Outward Investments sind synonyme Begriffe (IStR 2001 S. 757 TZ 4). Bei Inbound-Gestaltungen geht es meist darum, ob der Ausländer für seine Aktivitäten im Inland ein DBA zur Vermeidung einer Quellenbesteuerung in Anspruch nehmen kann; bei Outbound-Gestaltungen stellt sich die Frage, ob die ausländische Gesellschaft gegenüber dem deutschen Besteuerungsanspruch Abschirmwirkung entfaltet (IStR 2003 S. 474 TZ 1).

von Dipl.-Finw. Michael Schmitt

Einen Kommentar schreiben

[Zur Übersicht](#)

[News-Feed abonnieren](#)